

► Urlaub

Urlaubsanspruch verjährt nicht zwangsläufig nach drei Jahren

| Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Mitarbeiter über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt, und der Mitarbeiter den Urlaub dennoch nicht genommen hat. Das hat das BAG entschieden. |

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber die Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten nicht erfüllt und damit die Mitarbeiterin nicht in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Er hatte die Mitarbeiterin weder aufgefordert, ihren Urlaub zu nehmen, noch ihr klar und rechtzeitig mitgeteilt, dass der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahrs oder Übertragungszeitraums verfällt, wenn sie ihn nicht beantragt. Die Ansprüche verfielen deshalb nach Ansicht des BAG weder am Ende des Kalenderjahrs (§ 7 Abs. 3 S. 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 S. 3 BUrlG) noch konnte der Arbeitgeber mit Erfolg einwenden, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs hatte die Mitarbeiterin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben (BAG, Urteil vom 20.12.2022, Az. 9 AZR 266/20, Abruf-Nr. 232936).

PRAXISTIPP | Nehmen Sie als Arbeitgeber Ihre Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten ernst. Kommen Sie Ihren Aufforderungs- und Hinweispflichten nicht nach, hindert das die Verjährung der Urlaubsansprüche.

► Veranstaltungshinweis

Lehrgang „Der Energiebeauftragte im Autohaus“ am 28./29.03.2023

| Die Energiekosten werden in Autohäusern bisher meist nicht systematisch erfasst. Das war in der Vergangenheit kein Problem, weil die Kosten weniger als ein Prozent ausmachten. Aktuell machen sie aber schon fünf bis sieben Prozent der Gesamtkosten aus – Tendenz weiter steigend. Einsparungspotenziale zeigt der zweitägige IWW-Lehrgang „Der Energiebeauftragte im Autohaus“ mit Erich Koller vom 28.03.2023 bis 29.03.2023 in Würzburg auf. |

Im Rahmen des Lehrgangs erfahren Sie, wie Sie in Ihrem Autohaus ein systematisches Erfassungs-, Bewertungs- und Senkungsprogramm etablieren. Das große Plus des Lehrgangs: Sie arbeiten praxisnah mit Zahlen aus Ihrem Betrieb und profitieren von erstklassigem Expertenwissen. Energieberater Erich Koller gibt seine Erfahrung aus über 500 Autohausberatungen an Sie weiter.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Alle Details zum Lehrgang unter: <https://www.energiekostenoptimierung-autohaus.de>

Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten ernst nehmen

IWW-Lehrgang liefert Rüstzeug für die Energiewende



SEMINAR

Mehr Infos zum IWW-Lehrgang

